

Ausgaben, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze erbracht wurden, deshalb die Mehrwertsteuer tragen müsste, weil einem Dritten durch diese Ausgaben ein nebensächlicher Vorteil entsteht (vgl. EuGH, Urt. v. 1. 10. 2020 – C-405/19 [„Vos Aannemingen“], EU:C:2020:785 [Rdnr. 29]), wie dies z. B. der Fall wäre, wenn der Kläger die PV-Anlage auf einem angemieteten Hausdach betrieben hätte und dieses hierbei beschädigt worden wäre. Für den Privatbereich des Unternehmers kann insoweit nichts anderes gelten.

c) Der Senat weicht damit nicht von BFH, Urt. v. 28. 2. 1980 – V R 138/72, BFHE 130, 111 = BStBl. 1980 II, 309; Urt. v. 25. 6. 1998 – V R 25/97, BFH/NV 1998, 1533; Urt. v. 10. 12. 2009 – V R 13/08, BFH/NV 2010, 960; Urt. v. 19. 7. 2011 – XI R 29/09, BFHE 234, 556 = BStBl. 2012 II, 430; Urt. v. 19. 7. 2011 – XI R 21/10, BFHE 235, 14 = BStBl. 2012 II, 434; Urt. v. 19. 7. 2011 – XI R 29/10, BFHE 234, 564 = BStBl. 2012 II, 438; Urt. v. 14. 3. 2012 – XI R 23/10, BFH/NV 2012, 1672; Urt. v. 14. 3. 2012 – XI R 26/11, BFH/NV 2012, 1192; Urt. v. 3. 8. 2017 – V R 59/16, BFHE 258, 553 = BStBl. 2017 II, 1209) sowie BFH, Beschl. v. 12. 3. 2014 – XI B 136/13, BFH/NV 2014, 1095, ab. Denn in diesen Fällen lag der ausschließliche Entstehungsgrund nicht in der Beseitigung eines nur durch die wirtschaftliche Tätigkeit entstandenen Schadens.

3. Die Sache ist spruchreif. Besteht der für den Vorsteuerabzug erforderliche Zusammenhang unter Berücksichtigung des ausschließlichen Entstehungsgrundes, genügt dies für die Bejahung des Vorsteuerabzugs.

a) Der Umstand, dass das Wohnhaus des Klägers, dessen Dach repariert worden ist, sich in dessen Privatvermögen befindet,

steht dem begehrten Vorsteuerabzug nicht entgegen. Denn die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen bestimmt nur die Anwendung des Mehrwertsteuersystems auf den Gegenstand selbst und nicht auf Gegenstände und Dienstleistungen für seine Nutzung und Wartung (vgl. EuGH, Urt. v. 8. 3. 2001 – C-415/98 [„Bakcsi“], EU:C:2001:136 [Rdnr. 33]; BFH, Urt. v. 17. 12. 2008 – XI R 64/06, BFH/NV 2009, 798 [Rdnr. 30]; Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 2 und 3 UStAE). Das Recht auf Abzug der Vorsteuer für diese Gegenstände und Dienstleistungen ist eine gesonderte Frage, die insbesondere von dem Zusammenhang zwischen diesen Gegenständen und Dienstleistungen und den besteuerten Umsätzen des Steuerpflichtigen abhängt (vgl. BFH, Beschl. v. 10. 2. 2011 – XI B 98/10, BFH/NV 2011, 864 [Rdnr. 5]). Die Finanzverwaltung lässt deshalb zu Recht z. B. in Abschnitt 15.2c Abs. 3 Satz 3 UStAE Vorsteuerbeträge aus Reparaturaufwendungen infolge eines Unfalls während einer unternehmerisch veranlassten Fahrt mit einem privaten Kfz unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zum Abzug zu (siehe auch BFH, Urt. v. 31. 1. 2002 – V R 61/96, BFHE 197, 372 = BStBl. 2003 II, 813 [Rdnr. 21]; *Oelmaier*, in: Sölch/Ringleb, Umsatzsteuer, § 15 UStG, Rdnr. 301; *Stadie*, in: Rau/Dürrwächter, Umsatzsteuergesetz, § 15 UStG, Rdnr. 546).

b) Da der Kläger die Eingangsleistungen in vollem Umfang für sein Unternehmen bezogen hat, kommt es auf die Frage, inwieweit § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG auf die bezogenen Eingangsleistungen Anwendung fände, nicht an. Da der Kläger im Streitjahr über ordnungsgemäße Rechnungen verfügt hat, kann er sein Recht auf Vorsteuerabzug auch im Streitjahr ausüben. Die Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

Sonja Kahl / Veronika Koch, Berlin*

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Votum zum Austausch von defekten PV-Modulen (dazu unter I) sowie ein Votum zum sog. „Windhundprinzip“ (dazu unter II) veröffentlicht.

I. Votum zum Austausch von defekten PV-Modulen

In dem Votum 2020/71-II¹ hatte die Clearingstelle zu klären, ob die Anlagenbetreiberin einen Anspruch darauf hat, dass der Strom aus den Modulen, welche die ursprünglich instal-

lierten Module ersetzt haben, weiterhin zu dem im Januar 2006 gültigen Vergütungssatz vergütet wird (im Ergebnis nur

* Sonja Kahl ist rechtswissenschaftliche Koordinatorin und Veronika Koch ist Mitglied der Clearingstelle EEG | KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 27. 6. 2022 – 2020/71-II, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/71-II.

für einen Teil der Module bejaht). Insbesondere war zu klären, ob ein „Defekt“ im Sinne der PV-Austauschregelung vorlag.

Zunächst hat die Clearingstelle festgestellt, dass die vergütungserhaltende PV-Austauschregelung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 auch für Solaranlagen gilt, die vor dem 1. 1. 2012 in Betrieb genommen worden sind. Dies ergibt sich aus den Übergangsregelungen des § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017 [Einleitungssatz]. Die Regelung erlaubt unter anderem das vergütungserhaltende Ersetzen von technisch defekten PV-Modulen an demselben Standort.

Die Clearingstelle ist allerdings zu dem Ergebnis gelangt, dass nur für 8 der 44 ursprünglich in Betrieb genommenen Module das Vorliegen der Voraussetzungen der PV-Austauschregelung nachgewiesen werden konnte. Die ersetzten und ersetzenden Module waren auf demselben Gebäude, d. h. an demselben Standort installiert worden. Bei 8 der ersetzten Module hatte ein technischer Defekt in Form von sichtbaren Rissen in der gläsernen Deckschicht und anhand von ins Modul eingedrunenem Kondensationswasser vorgelegen.

Bei den übrigen 36 Modulen hat die Clearingstelle einen solchen technischen Defekt nicht feststellen können. Die infolge unsachgemäßer Montage aufgetretenen Beschädigungen an der Holzunterkonstruktion stellten keinen modulimmanenten Defekt dar. Ebenso wenig konnte die anschließende Verschrottung der Module als ein technischer Defekt aufgefasst werden. Einen höheren als erwartbaren Leistungsverlust der Module hatte die Anspruchstellerin nicht nachweisen können.

II. Votum zum „Windhundprinzip“

Gegenstand des Votumsverfahrens 2023/5-III² war die Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 bzw. die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung im Hinblick auf die Vergütungsreduzierung zu negativen Strompreisen gemäß § 51 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. So war zu beurteilen, ob die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung auch für die zuerst in Betrieb genommene Windenergieanlage (WEA 1) eintreten. Die WEA 1 war am selben Tag, aber ca. 20 Minuten vor der zweiten Windenergieanlage (WEA 2) in Betrieb genommen worden.

Die Kammer III der Clearingstelle entschied, unter Fortführung ihrer Spruchpraxis im Hinweis 2017/22³ und im Votum 2018/30⁴, dass die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung nicht die WEA 1 betreffen. Denn nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 treten diese nur für den „zuletzt“ in Betrieb genommenen Generator bzw. die Anlage ein. Entscheidend ist dabei, ob eine zeitliche Zäsur vorliegt. Vorliegend konnte dies durch die Anzeigepanels der WEA 1 und 2 nachgewiesen werden.

2 Clearingstelle, Votum vom 8. 5. 2023 – 2023/5-III, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2023/5-III.

3 Clearingstelle, Hinweis vom 27. 3. 2018 – 2017/22, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22.

4 Clearingstelle, Votum vom 16. 11. 2018 – 2018/30, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30.

Zeitschriftenauswertung

Beiträge in Fachzeitschriften im 1. Halbjahr 2023

I. Übergreifende Darstellungen

Harsch, Victoria / Antoni, Johannes

Alternativen der Förderung erneuerbarer Energien abseits des Ausschreibungsmodells im Lichte des EU-Rechts
EnWZ 2023, S. 3 – 10

Kment, Martin / Maier, Constantin

EU-Notfallrecht für ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren zugunsten erneuerbarer Energien
ZUR 2023, S. 323 – 330

Lamy, Christoph / Hillmann, Simon

Das EEG im Jahr 2022 – ein Rechtsprechungsrückblick
RdE 2023, S. 9 – 16

Ruge, Reinhard

Die EU-Notfallverordnung – Revolution im EU-Umweltrecht?
NVwZ 2023, S. 870 – 875

Scheidler, Alfred

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht
REE 2023, S. 1 – 9